

8 AZR 593/06 - Wenn gemobbt wird, zahlt der Arbeitgeber

Ein Oberarzt, der durch seinen Chefarzt in seiner fachlichen Qualifikation herabgewürdigt wird und deshalb psychisch erkrankt, hat gegen seinen [Arbeitgeber](#) Anspruch auf [Schmerzensgeld](#). Die Entlassung des Chefarztes kann er im Regelfall nicht verlangen. Anspruch auf einen gleichwertigen Arbeitsplatzes, an dem er nicht mehr den Weisungen des bisherigen Chefarztes untersteht, hat der Oberarzt nur dann, wenn ein [Arbeitsplatz](#) in der Klinik vorhanden ist.

Der Kläger ist seit Juli 1987 in der Klinik der Beklagten als Neurochirurg beschäftigt. Seit dem 1. Juli 1990 ist er Erster Oberarzt der Neurochirurgischen Abteilung, ab Anfang 2001 war er deren kommissarischer Leiter. Seine Bewerbung um die Chefarztstelle blieb erfolglos. Ab 1. Oktober 2001 bestellte die Beklagte einen externen Bewerber zum Chefarzt, von dem sich der Kläger seit Mai 2002 „gemobbt“ fühlt. Ein von der Beklagten in die Wege geleitetes „Konfliktlösungsverfahren“ blieb erfolglos. Von November 2003 bis Juli 2004 war der Kläger wegen einer psychischen Erkrankung arbeitsunfähig. Seit Oktober 2004 ist er erneut krank.

Der Kläger verlangt, dass die Beklagte das Anstellungsverhältnis mit dem Chefarzt beendet, hilfsweise, dass sie ihm einen anderen gleichwertigen [Arbeitsplatz](#) anbietet, an dem er Weisungen des Chefarztes der Neurochirurgie nicht unterliegt. Außerdem verlangt er [Schmerzensgeld](#). Er meint, die Beklagte hafte dafür, dass der Chefarzt sein Persönlichkeitsrecht verletzt habe. Die Beklagte bestreitet „Mobbinghandlungen“ des Chefarztes. Sie habe alles in ihrer Macht Stehende getan, um das Verhältnis zwischen Kläger und Chefarzt zu entspannen. Eine andere adäquate Tätigkeit für den Kläger sei nicht vorhanden.

Das [Landesarbeitsgericht](#) hat festgestellt, der Chefarzt habe „mobbingtypische Verhaltensweisen“ gezeigt, die sowohl den zwischenmenschlichen Umgang als auch die Respektierung der Position des Klägers als Erster Oberarzt betroffen hätten. Dennoch hat es einen Schmerzensgeldanspruch verneint, weil der Chefarzt nicht habe erkennen können, dass der Kläger auf Grund der Auseinandersetzungen psychisch erkranken werde.

Das [Bundesarbeitsgericht](#) hat aufgehoben und den Rechtsstreit an das [Landesarbeitsgericht](#) zurückverwiesen, da der Chefarzt die psychische Erkrankung des Klägers schuldhaft herbeigeführt habe. Für den Schmerzensgeldanspruch habe die Beklagte einzustehen, da der Chefarzt ihr [Erfüllungsgehilfe](#) sei. Über die Höhe des Schmerzensgeldes muss das [Landesarbeitsgericht](#) entscheiden. Auch ist noch zu prüfen, ob der Kläger unmittelbar Ansprüche gegen die Beklagte hat, weil diese möglicherweise ihre [Verpflichtung](#) verletzt hat, den Kläger vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen am [Arbeitsplatz](#) zu schützen.

[Bundesarbeitsgericht](#), Urteil vom 25. Oktober 2007 - [8 AZR 593/06](#) -